

Satzung

gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 05.11.2024 nachfolgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 09. Dezember 2024, Nr.50, B 224, S.317-320):

§ 1

Verbandsmitglieder

Gem. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979, S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung bilden die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe und Paderborn einen Zweckverband.

§ 2

Aufgabe

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Verbandsgebiet (s. Karte - Anlage-) als Naturpark auszugestalten.

Der Verband wird im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark mit dem Ziele fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen, eine nachhaltige Regionalplanung zu unterstützen, Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung anzubieten, auf eine ökologische Nutzung der Naturwerte hinzuwirken, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Dies beinhaltet auch die Förderung des Klimaschutzes, der Ortsverschönerung und die Sicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Belange der Grundeigentümer*innen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

3. Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“.

2. Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der*die Verbandsvorsteher*in.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Kreise Höxter, Lippe, und Paderborn entsenden je sechs, die Stadt Bielefeld 3 Mitglieder, der Hochsauerlandkreis und der Kreis Gütersloh entsenden je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.
2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein*e Stellvertreter*in zu bestellen.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter*innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften der Verbandsmitglieder bestellt.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
5. Scheidet ein Mitglied oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, bestellt das jeweilige Verbandsmitglied auf der Grundlage der Kreisordnung/Gemeindeordnung NRW die*den Nachfolger*in.
6. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der*die Verbandsvorsteher*in zuständig ist (§ 9 Abs. 2 und 3).
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung
 - c) die Wahl des*der Verbandsvorstehers*in
 - d) die Entlastung des*der Verbandsvorstehers*in
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Zweckverbandes
3. Die Verbandsversammlung kann dem*der Verbandsvorsteher*in Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
3. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Dringliche Beschlüsse

1. Ist in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der*die Vorsitzende der Verbandsversammlung - im Fall seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende - gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.
2. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den*die Vorsitzende*n, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der*Die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er*Sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem*der Verbandsvorsteher*in fest.
2. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der*dem Vorsitzende*n und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Einwendungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Niederschrift erhoben worden sind.
3. Der*Die Schriftführer*in ist von der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 10

Verbandsvorsteher*in

1. Die Verbandsversammlung wählt den*die Verbandsvorsteher*in aus den Hauptverwaltungsbeamten*innen der Verbandsmitglieder. Das Amt des*der Verbandsvorstehers*in und seines*r Stellvertreters*in endet an dem Tage, an dem sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert oder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
2. Hinsichtlich der Stellvertreterregelung für den*die Verbandsvorsteher*in gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Der*die Verbandsvorsteher*in wird durch seine*ihre Vertretung im Hauptamt vertreten.
3. Der*Die Verbandsvorsteher*in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er*Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem*von der Verbandsvorsteher*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in unterzeichnet.
4. Der*Die Verbandsvorsteher*in kann sich zur Durchführung der Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines/ihrer Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin kann sich der örtlichen Rechnungsprüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt seines/ihrer Kreises für Prüfungen bedienen. Kosten entstehen dem Zweckverband nicht. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist.
5. Der Verband unterhält zur Entlastung der*des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin eine Geschäftsleitung. Über die Einstellung der Geschäftsleitung beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin.
6. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin bestimmte oder alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin darüber hinaus die Durchführung weiterer Geschäfte auf die Geschäftsleitung übertragen. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes bleibt der*die Verbandsvorsteher*in.
7. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen oder Mindererträge/Mindereinzahlungen zu erwarten sind.

§ 11

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte*innen zu ernennen sowie tariflich Beschäftigte einzustellen.
2. Die Beamten*innen und tariflich Beschäftigten werden von dem*der Verbandsvorsteher*in ernannt / eingestellt, befördert / höhergruppiert, versetzt und entlassen.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte*innen sowie Arbeitsverträge für Beschäftigte bedürfen der Unterzeichnung durch den*die Verbandsvorsteher*in oder Stellvertreter*in und durch den*die Vorsitzende*n und oder dessen*deren Stellvertreter*in der Verbandsversammlung.
3. Dienstvorgesetzte*r ist der*die Verbandsvorsteher*in.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der*Die Verbandsvorsteher*in stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.
3. Die nicht durch Einnahmen nach Abs. 2 gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen sowie für die Erstellung von Druckwerken erstattet das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet sie anfallen.
3. Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzaufwands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend dem folgenden Verteilerschlüssel:

Es wird ein Sockelbetrag festgesetzt.

Die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn zahlen das Vierzehnfache des Sockelbetrags, die Stadt Bielefeld das Achtfache, der Hochsauerlandkreis das 1,2 fache und der Kreis Gütersloh zahlt den Sockelbetrag.

Die Höhe des Sockelbetrags wird im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung festgelegt. Um den üblichen Aufwandssteigerungen bei Sach- und Personalaufwand zu begegnen, wird ab dem Jahr 2026 eine jährliche Steigerung von 2% des Sockelbetrages vereinbart.

§ 13

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

1. Ein Mitglied des Zweckverbandes kann auf eigenen Wunsch aus dem Zweckverband ausscheiden.
2. Um den Austritt aus dem Zweckverband herbeizuführen, sind zwei im Abstand von mindestens sieben und höchstens acht Jahren aufeinander folgende Beschlüsse der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds notwendig.

Durch den ersten Beschluss der Vertretungskörperschaft wird das Ausscheiden aus dem Zweckverband eingeleitet und durch den zweiten, bestätigenden Beschluss herbeigeführt.
3. Jeder Beschluss, der das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betrifft, ist dem*der Vorstandsvorsteher*in umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
4. Das Ausscheiden wird wirksam zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der bestätigende Beschluss gefasst worden ist.
5. Sollte in einem Zeitraum von acht Jahren nach dem einleitenden Beschluss kein das Ausscheiden des Verbandsmitglieds bestätigender Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgen, so gilt der einleitende Beschluss als nicht gefasst.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 14

Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt; Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.
3. Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.
4. Die Bediensteten des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder streben an, die tariflich Beschäftigten zu übernehmen.

§ 15

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16

Bekanntmachung

1. Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (www.naturpark-teutoburgerwald.de) vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabweidbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold.